

# SATZUNG DES ALTDORFER BRAUVEREIN e. V.

## §1 Name, Vereinszweck und Wirkungsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Altdorfer Brauverein“. Nach Eintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg lautet der Name „Altdorfer Brauverein e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg.

1.2. Zweck des Vereins ist es, die historische Altdorfer Brau- und Bierkultur, das Brauhandwerk, die Brautradition in nicht kommerzieller Weise zu fördern. Ziel ist es die Akzeptanz für selbstgebrautes, regionales Bier zu fördern.

1.3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Information über den Brauprozess für Vereinsmitglieder und Interessenten
- Brauen von Spezialbieren
- Produktverkostungen für Vereinsmitglieder und Interessenten
- Ausrichtung eines jährlichen Bierevents für Vereinsmitglieder und deren Familien sowie für interessierte Besucher
- Vereinsfahrten zur Förderung des Vereinslebens und zur Weiterbildung in den Bereichen Brautechnik und Rohstoffentwicklungen
- Erwerb oder Anmietung von eigenen Räumlichkeiten zum Bierbrauen und ggf. zur Errichtung eines Braumuseums in Altdorf.

1.4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wie z.B. Brauvorführungen, Vereinsfahrten usw. entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen ein Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch – soweit rechtlich möglich – zu Gunsten der Organmitglieder und sonstigen für den Verein tätigen Personen selbst.

1.5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen, monetären Ziele i.S. eines Gewerbe- oder Gastronomiebetriebes. Es werden von den Vereinsmitgliedern sowie Besuchern oder Gästen lediglich kostendeckende Beträge erhoben.

## §2 Mitglieder

2.1. Mitglieder des Vereins können werden:

2.1.1. natürliche Personen

2.1.2. juristische Personen

2.2. Anträge zur Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme berät und den Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Einstimmigkeit der Gründungsmitglieder.

2.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit Auflösung der juristischen Person. Ferner kann die Mitgliedschaft im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig in schuldhafter Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist das betroffene Mitglied zu den Gründen zu hören (rechtliches Gehör). Mit dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied von der weiteren Teilnahme am Vereinsgeschehen ausgeschlossen.

2.4. Aufnahmeantrag, Aufnahme, Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform.

2.5. Die Unterzeichnung der Gründungssatzung in der Gründungsversammlung gilt als Aufnahmeantrag und Beginn der Mitgliedschaft.

## §4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §5 Der Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, er bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Vorstandsamt.

5.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, bis dahin ergänzt sich der Vorstand selbst aus dem Kreise der Mitglieder.

5.3. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Beirat berufen, der aus bis zu 5 Personen (Mitglieder oder auch Nichtmitgliedern) bestehen kann. Diese können auch zur fachlichen Beratung zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

5.4. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung soll grundsätzlich mind. 10 Tage vor der Sitzung mit beigefügter Tagesordnung zugestellt sein (auch über elektronische Medien bzw. Geräte sind zulässig).

5.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des berufenen Stellvertreters.

5.6. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5.7. Der 1. Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis

gilt Folgendes: Der Stellvertreter vertritt den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung oder im ausdrücklichen Auftrag des 1. Vorsitzenden.

5.8. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §6 Mitgliederversammlung

6.1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes bzw. der Gründe beantragt. Die Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

6.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden, abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/diejenige mit den meisten Stimmen. Bei wieder gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6.5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der (mind. 2) Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes
- Genehmigung des Haushaltes

- Entlastung des Vorstandes
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkungen auf die Satzung und/oder den Vereinszweck
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verteilung der Vermögensgegenstände

6.6. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### §7 Finanzierung

7.1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, evtl. öffentliche Zuschüsse und Spenden (evtl. eines Förderkreises) aufgebracht.

7.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

7.3. Eine Anschubfinanzierung von Frank Metzler im Wert von € 10.000 soll unverzinslich und zügig aus den Vereinsmitteln zurückgeführt werden, dafür sollen maximal 50% der jährlich dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden.

7.4. Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §8 Kassen- und Rechnungswesen

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter erfolgen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zwei Rechnungsprüfer (Vieraugenprinzip), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt sind und in der Mitgliederversammlung über die erfolgte Rechnungsprüfung mündlichen berichten müssen.

## 9. Satzungsänderungen

Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes nach §1 dieser Satzung, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

## 10. Datenschutz und Geheimhaltung

10.1. Insbesondere die individuell entwickelnden Rezepturen der Brauvorgänge und die Zusammensetzung der Grundstoffe hierbei unterliegen der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder und Beteiligten. Verstöße gegen diese Geheimhaltungspflicht führen unverzüglich zu einem Ausschlussverfahren und ggf. zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen.

### 10.2. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz (DSGVO)

Die in der Beitrittserklärung sowie im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (DSGVO) erhoben. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

## §11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden, abgegebenen Stimmen.

## §12 Rechtsfähigkeit

Der Verein erhält die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg.

*Diese Gründungssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.12.2018 beschlossen.*